

Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet
„Umgebung der Riedenmühle“
vom 31. Dezember 1964

Aufgrund der §§ 1, 5, 19 und 23 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGLB 1935 I S. 821) in der Fassung der Gesetze vom 29. September 1935 (RGLB 1935 I S. 1911) vom 01. Dezember 1936 (RGLB 1936 I S. 1001) und vom 20. Januar 1938 (RGLB 1938 I S. 36), der §§ 13 und 17 der Durchführungsverordnung zum Reichsnaturschutzgesetz vom 31. Oktober 1935 (RGLB 1935 I S. 1275) in der Fassung der Verordnungen vom 16. September 1938 (RGLB 1938 I S. 1184) und vom 06. August 1943 (RGLB 1943 I S. 481) erlässt das Landratsamt Kirchheimbolanden als untere Naturschutzbehörde mit Ermächtigung der Bezirksregierung der Pfalz in Neustadt an der Weinstraße als höhere Naturschutzbehörde vom 11. Dezember 1964 folgende

VERORDNUNG:

§ 1

(1) Das gemäß § 2 näher bezeichnete und kartenmäßig dargestellte Landschaftsschutzgebiet „Umgebung der Riedenmühle“ wird mit dem Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung dem Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes unterstellt.

(2) Von dem Schutz ausgenommen sind die im Zusammenhang bebauten Ortsteile und die rechtswirksam ausgewiesenen Baugebiete innerhalb des Landschaftsschutzgebietes.

§ 2

Die Grenzen des Schutzgebietes verlaufen,

im Osten:

Von der Abzweigung des Weges zur Riedenmühle (Pl.-Nr. 2504) bis zur Einmündung des Weges am Krenbühl (Plan-Nr. 2150). Dann entlang der Grundstücke Pl.-Nr. 2607, 2608 und 2605.

Im Süden:

In westlicher Richtung entlang des Grundstückes Pl.-Nr. 2577, dann entlang des Weges am Hochbehälter von Grundstück Pl.-Nr. 3577 bis 2582, weiter begrenzt von dem gemeindlichen Grundstück Pl.-Nr. 2575.

Im Westen:

Rechte Grundstücksgrenze Pl.-Nr. 2576/2562. Dieser folgend entlang des Zufahrtsweges bis zur Einmündung des Weges zur Riedenmühle bei Grundstück Pl.-Nr. 2518.

Im Norden:

Durch den Weg zur Riedenmühle Pl.-Nr. 2529 (Höhe Grundstück Pl.-Nr. 2518) bis Einmündung in den Weg Pl.-Nr. 2498.

Die Grenzen des Schutzgebietes sind in eine Karte 1 : 25.000 grün eingetragen, welche bei der Bezirksregierung der Pfalz in Neustadt an der Weinstraße als höhere Naturschutzbehörde niedergelegt ist.

Weitere Ausfertigungen dieser Karte befinden sich

- a) bei der Landesstelle für Naturschutz und Landschaftspflege in Mainz;
- b) bei der Landesplanungsbehörde Rheinland-Pfalz in Mainz;
- c) bei der unteren Naturschutzbehörde in Kirchheimbolanden.

§ 3

In dem geschützten Gebiet ist es verboten, die Natur zu beschädigen, das Landschaftsbild zu verunstalten oder den Naturgenuß zu beeinträchtigen.

§ 4

(1) Zur Vermeidung der in § 3 genannten schädigenden Wirkungen bedürfen sämtliche Maßnahmen, die geeignet sind, eine der in § 3 genannten Wirkungen hervorzurufen, der Zulässigkeitsklärung seitens des Landratsamtes als untere Naturschutzbehörde.

- (2) Dies gilt insbesondere für
- a) bauliche Anlagen aller Art, auch solche, die keiner Baugenehmigung oder Bauanzeige bedürfen;
 - b) die Ablagerung von Abfällen, Müll oder Schutt;
 - c) die Inge oder die Erweiterung von bestehenden Steinbrüchen, Kies-, Sand-, Lehm- oder Tongruben
 - d) die Beseitigung von Landschaftsbestandteilen, insbesondere von Bäumen, Hecken, Gebüsch;
 - e) die Anlage von Park-, Zelt- oder Badeplätzen;
 - f) die Anbringung von Bild- oder Schrifftafeln oder Inschriften, soweit sie nicht ausschließlich Ortshinweise oder Wohn- und Gewerbebezeichnungen an Wohn –oder Betriebsstätten darstellen;
 - g) die Errichtung von Hochspannungsleitungen oder sonstigen freien Drahtleitungen;
 - h) das Befahren der Gewässer mit Motorfahrzeugen;
 - i) das Fahren mit Kraftfahrzeugen aller Art außerhalb der dafür vorgesehenen Wege und Straßen;
 - j) das Reiten außerhalb der dafür vorgesehenen Wege.

(3) Die Zulässigkeitsklärung ist zu erteilen, wenn die beabsichtigte Maßnahme nicht gegen das Verbot des § 3 verstößt. Sie ist mit entsprechenden Auflagen und Bedingungen zu versehen, wenn hierdurch ein Verstoß der Maßnahmen gegen das Verbot des § 3 abgewendet werden kann. In den übrigen Fällen ist sie zu versagen.

§ 5

(1) Die §§ 3 und 4 finden keine Anwendung auf Maßnahmen, die nach den Regeln einer ordnungsgemäßen Wirtschaft zur land- und forstwirtschaftlichen Nutzung erforderlich sind und das Landschaftsbild möglichst schonen sowie auf die rechtmäßige Ausübung der Fischerei und Jagd, jedoch ohne die Errichtung von Jagdhütten.

(2) Veränderungen der Nutzungsart, die nach den Regeln einer ordnungsgemäßen Wirtschaft zur land- und forstwirtschaftlichen Nutzung erforderlich sind, sind dem Landratsamt Kirchheimbolanden als untere Naturschutzbehörde schriftlich anzuzeigen und dürfen erst vorgenommen werden, wenn die untere Naturschutzbehörde die Veränderung nicht binnen vier Wochen nach

Eingang der Anzeige untersagt hat. Die untere Naturschutzbehörde ist befugt, die Veränderung zu untersagen, wenn sie eine der in § 3 genannten Wirkungen hätte. Die Untersagung ist aufzuheben, wenn nachgewiesen wird, dass die Veränderung für die Fortführung des Betriebes unerlässlich ist.

(3) Nutzungsart im Sinne des Absatzes 2 ist die Nutzung eines Grundstückes als Ackerland, als Obstwiese, als Weide, als Weinberg oder als Wald.

(4) Die Absätze 1 und 2 finden keine Anwendung auf bauliche Anlagen.

§ 6

Das Landschaftsschutzgebiet wird an den Haupteingängen und sonstigen Zugängen durch Aufstellung eines Schildes (auf der Spitze stehendes, grünumrandetes Dreieck, weiße Innenfläche mit fliegendem Seeadler und Aufschrift „Landschaftsschutzgebiet“ in schwarzer Farbe) gekennzeichnet.

§ 7

(1) In besonderen Fällen können von den Vorschriften dieser Verordnung durch die untere Naturschutzbehörde Ausnahmen bewilligt werden. Die Ausnahmegewilligung kann an Bedingungen und Auflagen gebunden und auf Zeit oder auf Widerruf erteilt werden.

(2) Durch die Zulässigkeitserklärung oder Ausnahmegewilligung werden nach anderen Vorschriften erforderliche Genehmigungen oder Erlaubnisse nicht ersetzt.

§ 8

(1) Bei Inkrafttreten dieser Verordnung bereits vorhandene Verunstaltungen der Landschaft sind auf Verlangen der unteren Naturschutzbehörde ganz oder teilweise zu beseitigen, wenn dies den Betroffenen zuzumuten und ohne größere Aufwendungen möglich ist; behördlich genehmigte Anlagen werden hierdurch nicht berührt.

(2) Werden im Landschaftsschutzgebiet Maßnahmen durchgeführt, die im Widerspruch zu den Vorschriften dieser Landschaftsschutzverordnung bzw. zu erteilten Zulässigkeitserklärungen oder Ausnahmegenehmigungen (einschl. Auflagen und Bedingungen) stehen, so kann die untere Naturschutzbehörde auf Kosten des Betreffenden die teilweise oder völlige Wiederherstellung des früheren Zustandes verlangen.

§ 9

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung werden nach den §§ 21 und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes sowie § 16 der Durchführungsverordnung zum Reichsnaturschutzgesetz bestraft.

§ 10

Diese Verordnung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Bezirksregierung der Pfalz in Kraft. Die Verordnung vom 08.02.1957 (Amtsblatt der Bezirksregierung der Pfalz 1957 S. 9) tritt am gleichen Tage außer Kraft.

Kirchheimbolanden, den 31. Dezember 1964

Landratsamt Kirchheimbolanden

als untere Naturschutzbehörde

Im Auftrag

Dr. Ecarius

(Regierungsrat)